

Resolution

verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



6. Sitzung der 5. Kammerversammlung
am 21. Mai 2022, Online

„Sprachmittlung als Leistung ins SGB V aufnehmen!“

Bereits am 31.10.2015 haben die Delegierten der Kammerversammlung NRW die Übernahme von Kosten für die Sprachmittlung für die Psychotherapie mit Flüchtlingen gefordert. Seither hat sich nichts geändert.

Nun kommen seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine erneut viele Menschen nach NRW, die durch die Verwüstung ihrer Städte, Gewalt, Tod sowie Kriegsverbrechen traumatisiert worden sind. Sie benötigen einen Zugang auch zur psychotherapeutischen Versorgung.

Ab dem 1. Juni sind ukrainische Flüchtlinge gesetzlich krankenversichert und haben grundsätzlich Anspruch auf Psychotherapie. Eine psychotherapeutische Behandlung ist jedoch nicht möglich, wenn aufgrund der Fremdsprache keine Verständigung sichergestellt ist. Die Krankenkassen bezahlen bisher keine Sprachmittlung. Psychisch erkrankten Flüchtlingen kann nur geholfen werden, wenn der Gesetzgeber die längst überfällige Finanzierung der Sprach- und Kulturmittlung im deutschen Gesundheitssystem regelt.

Digitale Übersetzungssysteme sind für die Sprachmittlung in der psychotherapeutischen Versorgung vollkommen ungeeignet, da sie nicht die vielen Ebenen der therapeutischen Kommunikation und kulturellen Bedeutungen übermitteln können.

Die Kammerversammlung NRW fordert deshalb, qualifizierte Sprach- und Kulturmittlung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung im SGB V zu verankern. Dies ist auch notwendig für Migrantinnen und Migranten in Deutschland, die nicht ausreichend gut Deutsch für eine psychotherapeutische Behandlung sprechen.

Für alle Flüchtlinge, unabhängig von ihrer Herkunft, muss der regelhafte Anspruch auf Psychotherapie mit Sprach- und Kulturmittlung im Asylbewerberleistungsgesetz gesichert werden.